| Anhang vom |
| --- |
| |
| zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom |
| |

# FATCA-Anhang (2018)
# zum obengenannten Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“)

**Zwischen**

| Name und Anschrift des Vertragspartners |
| --- |
| (nachstehend „Vertragspartner“ genannt) |

**und**

| Name und Anschrift der Bank |
| --- |
| (nachstehend „Bank“ genannt) |

Muster

**1. Zweck und Gegenstand des Anhangs**

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien zur Erfüllung bestimmter, sich aus FATCA ergebender Anforderungen die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Rahmenvertrag und dieser Anhang gelten unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss für jedes Geschäft, das zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Der Anhang gilt auch für bereits abgeschlossene Geschäfte.

**2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Anhangs ist:

„FATCA“ (Foreign Account Tax Compliance Act) die Regelungen 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – sowie sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen und offiziellen Auslegungen derselben, darunter geschlossene Vereinbarungen oder steuerliche oder regulatorische Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfahren oder Usancen aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Regelungen abgeschlossen wurden.

**3. Keine zusätzlichen Zahlungen und keine Freistellung**

(1) Die Begriffe „Steuer- oder Abgabenbetrag“ und „Steuer oder Abgabe“ nach Nr. 12 Abs. 5 (A) des Rahmenvertrages und die Begriffe „Quellensteuer“ und „Steuergutschrift“ nach Nr. 8 Abs. 2 des Besicherungsanhangs bzw. Nr. 10 Abs. 2 des Besicherungsanhangs für Variation Margin zu dem Rahmenvertrag beinhalten keinen Abzug oder Einbehalt nach oder aufgrund von FATCA.

(2) Vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 ist keine der Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei nach oder aufgrund von FATCA im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderliche oder entstandene Zahlungen, Kosten, Verluste oder sonstige Verbindlichkeiten zu erstatten.

(3) Sofern eine Partei nach oder aufgrund von FATCA verpflichtet ist oder sein wird, einen Betrag von einer im Zusammenhang mit dem Vertrag von ihr zu leistenden Zahlung abzuziehen oder einzubehalten (nachstehend die „zahlungspflichtige Partei“ genannt), und die zahlungspflichtige Partei den Abzug oder Einbehalt nicht vornimmt und ihr wegen der Nichtvornahme von einer zuständigen Behörde unmittelbar eine Zahlungsverpflichtung auferlegt wird, wird die andere Partei (der „Zahlungsempfänger“) die zahlungspflichtige Partei von einer solchen Zahlungsverpflichtung freistellen und den der Zahlungsverpflichtung entsprechenden Betrag (ungeachtet etwaiger sonstiger Plichten zur Freistellung aus dem Vertrag) unverzüglich an sie zahlen. Die Verpflichtung des Zahlungsempfängers zur Freistellung umfasst Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und – falls der Zahlungsempfänger der zahlungspflichtigen Partei nicht rechtzeitig die Informationen zur Verfügung stellt, die die zahlungspflichtige Partei benötigt, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Abzug oder Einbehalt nach oder aufgrund von FATCA erforderlich ist – zur Zahlung von Strafen.

**4. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen**

Jede Partei stellt der anderen Partei auf deren Verlangen sämtliche Formulare, Unterlagen und sonstige Informationen zur Verfügung, die es der anderen Partei ermöglichen, die gemäß dem Rahmenvertrag zu leistenden Zahlungen ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern und Abgaben oder zu einem reduzierten Steuer- oder Abgabensatz vorzunehmen. Darüber hinaus werden sich die Parteien gegenseitig über wesentliche Änderungen der zur Verfügung gestellten Informationen benachrichtigen.

| Unterschrift(en) der Bank | |
| --- | --- |

| Unterschrift(en) des Vertragspartners | |
| --- | --- |

© Bank-Verlag GmbH 44.055 (09/18)